

16. Jahrgang

Ausgabetag: 11.04.2023

Nummer: 15

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
39.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ im Stadtteil Efferen – Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB	73 - 76
40.	Vergabe von Bau-, Liefer-, und Dienstleistungen	77

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ im Stadtteil Efferen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassungen – unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 213 (Vorentwurf) „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beratung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 08.02.2022 wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 2. Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 213 (Entwurf) „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beratung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 25.10.2022 wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**
- 3. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 213 (Entwurf) „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ werden zur Kenntnis genommen. Der Behandlung der Stellungnahmen wird zugestimmt und hierüber entsprechend entschieden.**

- 4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ mit seinem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit – vorbehaltlich der Beschlussfassung der Vorlage 49/2023 (Durchführungsvertrag) im nicht-öffentlichen Teil – gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 30.01.2023 wird als Begründung der Satzung übernommen.**

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ mit seinem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Gebietsbeschreibung und Geltungsbereich:

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ wird gebildet aus den Flurstücken 2829/29 und 2831/29, Flur 15, der Gemarkung Efferen. Eine kartographische Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Seite zu entnehmen.

Für die Grundstücke entlang der Kaulardstraße (zwischen Hausnr. 47 und 53) werden durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauGB geschaffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht für das Grundstück im Erdgeschoss eine Einzelhandelsnutzung und in den oberen Geschossen Büro- und Wohnnutzung vor.

Der vorgenannte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Teilbereiche des Bebauungsplanes 3 „Bahnstraße/Kochstraße“ aus dem Jahre 1956 werden durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ überlagert.

Einsichtnahme in den Bauleitplan:

Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seiner Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str.40, 50354 Hürth, während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr aus. Auf Verlangen werden Auskünfte über die Inhalte der Planung erteilt. Während der Covid-19-Pandemie sind Erledigungen im Rathaus vorübergehend ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

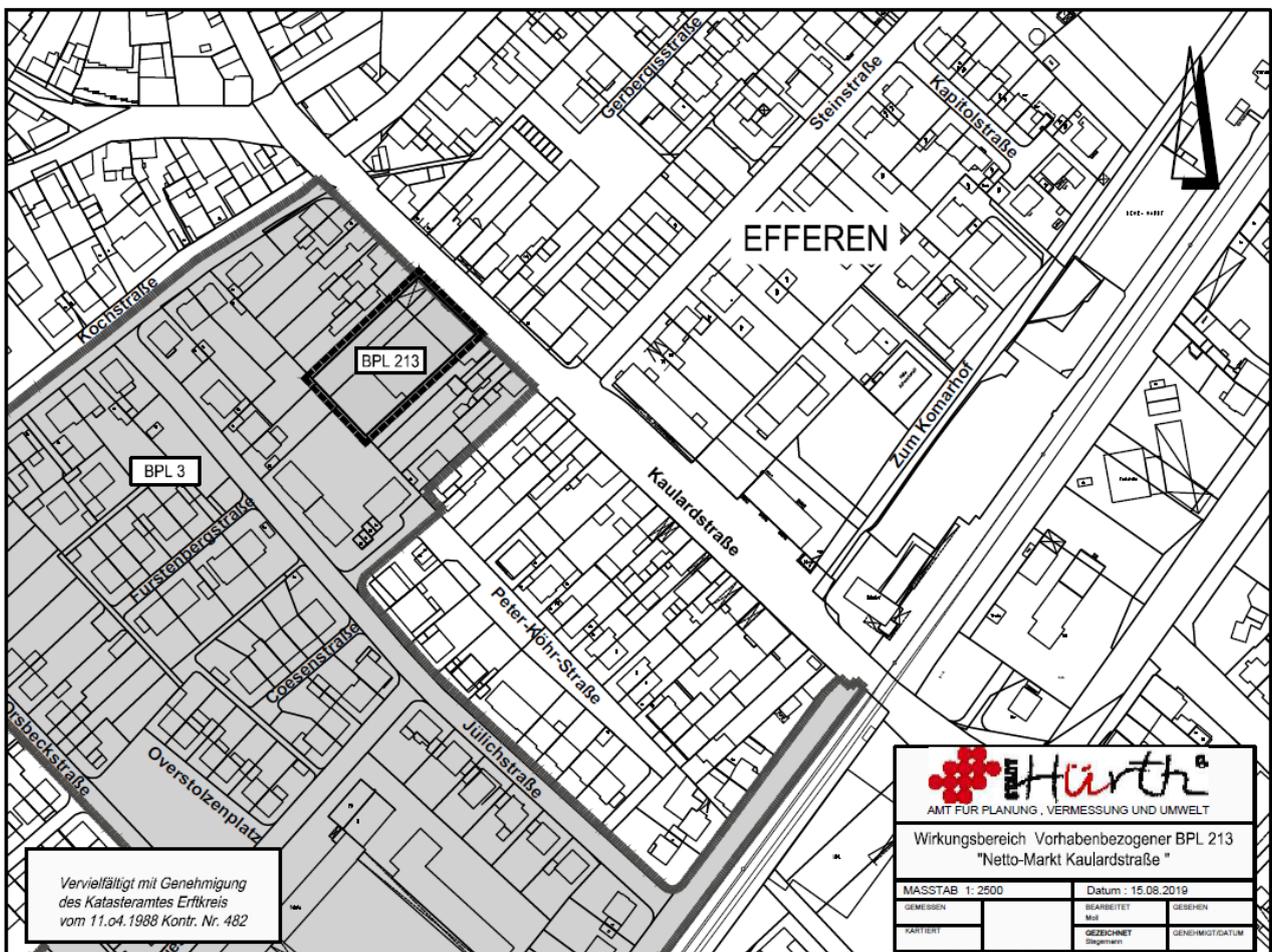
Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten ausliegenden Stelle bereitgehalten.

Der o.g. Bebauungsplan ist auch gemäß § 10a Absatz 2 BauGB im Internet in der Bauleitplanungs-Auskunft der Stadt Hürth einzusehen (www.bauleitplanung.huerth.de).

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 213 „Wohnen und Einkaufen in der Kaulardstraße“ im Stadtteil Efferen und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 04.04.2023



Dirk Breuer
Bürgermeister

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
05.04.2023	04.05.2023	Erweiterung Friedrich-Ebert- Realschule (Generalunternehmer)	VOB/A TNW	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.04.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Schulte